



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 15/2026

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 30.03.2026



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 15. September 2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Dithmarschen erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Stellvertretende Ausschussmitglieder

(§ 41 KrO)

- (1) Der Kreistag kann neben Kreistagsabgeordneten auch andere Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Mitglieder der Ausschüsse wählen. Dieses gilt nicht für den Hauptausschuss und den Finanzausschuss.

- (2) Der Kreistag wählt im Falle einer Verhältniswahl nach § 41 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 KrO in die in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen,

die 1 Mitglied in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion,
die 2 Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion,
die 3 Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.
die 4 Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion,
die 5 oder mehr Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen stellen	bis zu 7 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion.

- (3) Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein gewähltes Mitglied. Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich von der Verhinderung und dem Vertretungserfordernis zu benachrichtigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2025 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, 27. März 2026



Kreis Dithmarschen
gez. Thorben Schütt
Landrat

<https://www.dithmarschen.de>

